

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 32.4.1 Heide-Süd **(Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 1)**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 32.4.1 Heide-Süd der Stadt Halle (Saale)

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	Stand des Verfahrens	2
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	5
2.2.	Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger/Dritte)	16

1. Stand des Verfahrens

Der Teil-Bebauungsplan Nr. 32.4 ist in seiner Erstaufstellung seit 29. Januar 1998 rechtskräftig. Die Erstellung des Teil-Bebauungsplans 32.4 wiederum basiert auf dem Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 32 Heide-Süd, welcher sich über die ehemalige militärische Liegenschaft von ca. 222 ha erstreckt und sich aus mehreren Teilbebauungsplänen zusammensetzt. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtrat am 10. Juli 1991 gefasst. Grundlage der Planungen ist der Rahmenplan (Masterplan) Heide-Süd.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 28. Januar 2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32.4 zu ändern (Beschluss Nr. IV/2008/07675).

Das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32.4 wird gemäß § 2 BauGB mit Umweltprüfung und Erstellen eines Umweltberichtes geführt. Die Änderung des Bebauungsplans kann nicht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen, obwohl es sich hier materiell um eine Planung der Innenentwicklung handelt. Die planungsrechtlich zulässigen Grundflächen umfassen mehr als 70.000 qm. Das beschleunigte Verfahren kommt somit aufgrund der Regelung des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht in Betracht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 12. August 2009 im Rahmen einer Bürgerversammlung am 24.08.2009 und in einer zusätzlichen Informationsveranstaltung am 25. August 2009 für die am Weinberg campus ansässigen Institute und Firmen durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 6. Juli 2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zur Planung abzugeben.

Nunmehr ist vorgesehen, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32.4 in Teil 1 und Teil 2 zu teilen (Bebauungspläne Nr. 32.4.1 und 32.4.2). Im Bebauungsplan Nr. 32.4.1 sollen externe Ausgleichsnotwendigkeiten von Bauleitplanverfahren in anderen Stadtbereichen gesichert werden, u. a. für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4.1 Heide-Süd in der Fassung vom 8. Februar 2017 bestätigt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 7. Juni 2017 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 am 7. Juni 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans ist in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 19. Juli 2017 erfolgt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4.1 Heide-Süd gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 7. Juni 2017 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4.1 Heide-Süd eingegangen sind. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger/Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk „Die Abwägungsentscheidung entfällt“.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bauleitplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bauleitplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bauleitplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Verfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Breiter Weg 11a 39104 Magdeburg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-2.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.06.2017			
	Gegen die 1. Änderung Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 32.4 Heide - Süd bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Es wird mitgeteilt, dass sich im geplanten Bereich Verbreiterung des Grüngürtels, keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-3.	Energieversorgung Halle GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom			
	<i>Fachgebiet Elektrotechnik:</i> Im Planungsgebiet (angrenzend) werden Anlagen der Elektro- und Kommunikationstechnik der EVH betrieben.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Leitungsbestand erfolgt.		H
	Bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans und einer Bebauung, sind Anlagen zur Stromversorgung aufzubauen, zu berücksichtigen bzw. ggf. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen, auch zum Schutz der Versorgungsanlagen, einzubeziehen. Für die eigentliche Versorgung ist zwischen Erschließungsträger und der Netzgesellschaft Halle ggf. eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen oder die Art und Form der Versorgung vertraglich zu vereinbaren.	Da der Bebauungsplan lediglich der Entwicklung von Grünflächen dient, sind die Hinweise für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.		H
	Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung in bestimmten Leistungsbereichen möglich.	Da der Bebauungsplan lediglich der Entwicklung von Grünflächen dient, sind die Hinweise für das vorliegende Planverfahren		H

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle GmbH zu richten und anzumelden.	sind sie nicht relevant.		
	Derzeitig können keine Maßnahmen in Planung oder bereits über den Genehmigungsstatus hinaus für elektrotechnische Anlagen der öffentlichen Stromversorgung benannt werden.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<p>Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen, die ober- und unterirdisch im B-Plan-Bereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es befinden sich Kommunikation-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen im Bereich des Planungsgebietes. Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden. • Sind Kreuzungsbereiche von Kommunikations- und Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren. • Die Mindestabstände zu unseren Kommunikations-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen und nach Werknorm der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten. • Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein. • Die Umverlegung von Kabelanlagen sind bei Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen. • Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungs- und Kommunikationsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren. • Eine Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten sind bei Änderungen auszuführen. • Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig. • Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig. • Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m. • Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft. • Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informati- 	Die Hinweise sind ggf. für die nachfolgende Bepflanzung des Grundstücks beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	

Lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt J N	
	onen über den Anlagenbestand (Plan- auskunft) bei der Energieversorgung Hal- le Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) einzuholen. • Oberirdisch betriebene Anlagen wie Sta- tionen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden.			
	• Grundstücksverkäufe oder Grundstücks- veränderungen sind zum Zweck der Prü- fung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzge- sellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen. • Im Zuge von Grundstücksänderungen bzw. im Rahmen von Baugenehmi- gungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren.	Die Hinweise betreffen den Grundstücksverkehr und sind in diesem Rahmen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
	• Umweltrelevante Beeinflussungen (BlmSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und be- triebenen Anlagen nicht. Werden Verän- derungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Fernwärme</i> Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Fernwärmeversorgungsleitungen befinden sich im Baubereich nicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Fachbereich Gas</i> Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Fachbereich SHS Energiedienste GmbH</i> Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-4.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Aus Sicht der HWS bestehen keine Ein- wände gegen den Entwurf des Bebauungs- plans.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-5.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) GmbH PF 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 05.07.2017			
	Teil ÖPNV und 6.3 Verkehrskonzept; Zu- satz direkte Fuß- und Radwegverbindun- gen zum Bertha-von-Suttner-Platz sind für die Stärkung des Umweltverbundes anzu- legen und zwingend notwendig.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da sich aus der Planung, die die Festsetzung ei- ner Grünfläche vorsieht, aus verkehrlicher Sicht kein Hand- lungsbedarf ergibt, weder für motorisierten Individualverkehr noch für Fußgänger und Rad- fahrer.	H	
I-6.	Industrie- und Handelskammer Halle Dessau			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.07.2017			
	Die IHK Halle-Dessau begrüßt die geplante Verbreiterung des bestehenden Grünstreifens von derzeit 10 m auf 50 m zur Verbesserung des Sicht- und Schallschutzes. Diese Vergrößerung des Abstandes reduziert das Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Wohnbebauung und eröffnet dem Technologiepark breitere Möglichkeiten zur Nutzung hinsichtlich zulässiger Emissionswerte im Rahmen der im Flächennutzungsplan verankerten Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen. Insofern dient die geplante Änderung der Umsetzung der Entwicklungsziele des Technologieparks zur Entwicklung als Standort für außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie technologieorientierter Unternehmen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Weitere Anregungen und Hinweise bestehen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.07.2017			
	Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen in Trägerschaft des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Ferner sind im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht den Belangen des Landesamtes grundsätzlich nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahme vom 29.06.2017			
	Denkmalfachliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Die Stellungnahme der Abteilung Archäologie ist zu beachten. Diese wird gesondert zugesandt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.06.2017			
	<u>Bergbau</u>			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung (Grünfläche) nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die bezeichneten Flächen nicht vor.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Geologie</u> Geologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-10.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-11.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 PF 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.08.2017			
	<u>Ref. 307 (Verkehr)</u> Aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 als Träger der öffentlichen Belange, hinsichtlich der Genehmigung für Großraum- und Schwerverkehrstransporte, stehen dem o.g. Vorhaben keine Einwände entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Aus ziviler luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Ref. 402 (Immissionsschutz)</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Ref. 404 (Wasser)</u> Belange des Referates Wasser werden nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Ref. 407 (Naturschutz)</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des Bebauungsplans vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht wurden beachtet.	✓	
I-12.	Ministerium für Landesentwicklung und			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 29.06.2017</p>			
	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei dem vorgelegten Teil 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.4. „Heide-Süd“ der Stadt Halle (Saale) nicht um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend handelt.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die gewünschten Unterlagen werden dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nach Abschluss des Verfahrens übergeben.</p> <p>Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich daraus nicht.</p>		H
I-13.	<p>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 04.07.2017</p>			
	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau - und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen die genannten Bebauungspläne bestehen.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-14.	<p>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Abt. 4 Bau und Liegenschaften 06099 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 21.06.2017</p>			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Hier ist der Aufgabenbereich der Universität durch die Bauleitplanung nicht berührt. Im Geltungsbereich bzw. in dem angrenzenden Bereich verfolgt die Universität derzeit keine Planungen, die die Bauplanungen berühren.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-15.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd PF 767357 06052 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.06.2017			
	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Fachliche Stellungnahme:</u> Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. Kasernengelände). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 12 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ob diesbezüglich bereits Maßnahmen durch andere Aufgabenträger vollzogen wurden, ist hier nicht bekannt.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise auf eine mögliche Kampfmittelbelastung werden unter Pkt. 8.4 der Begründung ergänzt.	X	
I-16.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.07.2017			
	<u>I Rechtsgrundlagen</u> Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.	Die Rechtsgrundlagen wurden im bisherigen Planverfahren bereits berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen finden sich unter 4.1.2 der Begründung des Bebauungsplans.	✓	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<p>So hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am 01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle den Entwurf zur Planänderung des REP Halle beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Inzwischen sind das öffentliche Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage zum Planentwurf vom 30.10.2015 durchgeführt worden.</p> <p>Am 23.03.2017 hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o.g. Entwurfs des Sachlichen Teilplans entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/19-2017 hat die Regionalversammlung beschlossen, aufgrund der im Zuge des o.g. öffentlichen Beteiligungsverfahrens einschließlich Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel, den nunmehr 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Informationen zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle und zum aktuellen Arbeitsstand des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ werden in der Begründung des Bebauungsplans unter Pkt. 4.1.2 ergänzt.</p>	X	

Lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt J N	
	<p>Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben. Weiterhin hat die Regionalversammlung gemäß Beschluss-Nr. IV/20-2017 beschlossen, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für 1 Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen. Er liegt daher in der Zeit vom 26.06.2017 bis 31.07.2017 in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich aus. Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 in das Internet eingestellt.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1 S. 1722), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>			
	<p><u>II Ausführungen zum Vorhaben</u></p> <p>Ziel der vorliegenden Planung ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Sonderbaufläche festgesetzte Fläche dauerhaft als Grün-/ Gehölzfläche zu entwickeln. Diese bislang über bestehendes Bau- und Planungsrecht bebaubare Fläche soll einer künftigen Bebauung und Versiegelung nicht mehr zugänglich sein und als Gehölzfläche ihre natürlichen Bodenfunktionen weiterhin ausüben.</p> <p>Diese faktischen Entsiegelungsmaßnahmen stehen im Zusammenhang mit durch Schaffung von Planungsrecht verursachten Eingriffen in den Natur- und Landschaftsraum an anderer Stelle im Stadtgebiet von Halle (Saale), daher ist eine planungsrechtliche Sicherung als Ausgleichsfläche erforderlich. Ein Teil der Fläche soll der Kompensation von Eingriffen im Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung“ dienen. Für die darüber hinaus verbleibende Fläche gibt es bislang noch keine Zuordnung, so dass diese als Flächenpool gesichert</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	wird. Aus regionalplanerischer Sicht ist festzustellen, dass von dem Vorhaben Bebauungsplan Nr. 32.4 „Heide-Süd“, 1. Änderung Teil 1 keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele ausgehen.			
	<u>III Sonstige Hinweise</u> Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt. Die Stellungnahme des MLV liegt mit Schreiben vom 28. Juni 2017 vor.	✓	
	Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wurde beachtet.	✓	
	Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.		H
	UNTERE BEHÖRDEN			
I-16.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 15.06.2017			
	Es gibt von Seiten der Abteilung 37.3. Stadtordnung, 37.3.6 Team Verkehrsorganisation, keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, da die Festsetzung den dauerhaften Erhalt einer Grünfläche beiträgt. Nach Einsicht der Unterlagen, gibt es nach Auffassung der Unteren Verkehrsbehörde kein Handlungsbedarf und somit auch keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-17.	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.06.2017			
	Zum Bebauungsplan gibt es aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-19.	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu den Entwürfen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20./I-21.	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.07.2017			
	Abteilung Baugenehmigung Seitens der Abteilung Baugenehmigung bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Abteilung Denkmalschutz Seitens der Abteilung Denkmalschutz bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Abteilung Straßen- und Brückenbau Seitens der Abteilung Straßen- und Brückenbau bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Abteilung Straßenverwaltung Es ist zu berücksichtigen, dass die Funktionalität und Wirksamkeit der Straßenbeleuchtungsanlage bei Neupflanzungen nicht beeinträchtigt wird.	Die Hinweise betreffen die Objektplanung für die Freianlagen und sind dabei zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		H
I-22.	FB Umwelt Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 25.07.2017			
	Untere Wasserbehörde Es gibt keine Einwände zu dem Bebauungsplanentwurf.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde Es gibt keine Einwände und Hinweise zu dem Bebauungsplanentwurf.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Untere Bodenschutzbehörde Es gibt keine Einwände und Hinweise zu dem Bebauungsplanentwurf.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-25.	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.07.2017			
	Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.4	Eine Abwägungsentscheidung		

Lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	„Heide-Süd“, 1. Änderung Teil 1 wird zuge- stimmt. Es bestehen keine Änderungs-, Er- gänzungswünsche oder Hinweise.	ist nicht erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung
von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könn-
ten.

2.2. Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger/Dritte)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.